

**Ordnung zur Änderung
der Ordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Geographie
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 15. November 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 22 - Geowissenschaften am 8. Dezember 2004 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Geographie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 9. November 2006, Az.: 15226 Tgb.Nr. 50/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Geographie vom 2. Dezember 1998 (StAnz. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. In der Gliederung wird der Gliederungspunkt „§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau“ durch den Gliederungspunkt „§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Nachweis von Studienleistungen“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift „§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau“ wird durch die Überschrift „§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Nachweis von Studienleistungen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) attestierte Leistungsüberprüfung einer Studienleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters unter rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins zu erfolgen. Die Wiederholung von schriftlichen Studienleistungen kann auch in Form einer gleichwertigen mündlichen Leistungsüberprüfung erfolgen; § 13 Abs. 8 ist entsprechend anzuwenden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Studienleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Studienleistung ist ausgeschlossen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Diese Änderung gilt für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Änderung bereits eine oder mehrere Leistungsüberprüfungen einmal oder mehrmals nicht bestanden haben, mit der Maßgabe, dass die jeweilige nicht bestandene Leistungsüberprüfung spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Änderung folgenden Semesters zu wiederholen ist und diese Wiederholung als 1. Wiederholung gemäß § 3 Abs. 5 gilt.

Mainz, den 15. November 2005

Der Dekan
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Peter Langguth